

**Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 03/2025
zur Aufhebung der Überwachungszone anlässlich des Ausbruches
in der Gemeinde Stuhr**

Auf der Grundlage des Artikels 55 der VO (EU) 2020/687 i. V. m. § 44 der Geflügelpestschutzverordnung (GeflPestSchV) wird die mit tierseuchenbehördlicher Allgemeinverfügung Nr. 01/2025 vom 17.10.2025 eingerichtete Restriktionszone (Überwachungszone) aufgehoben.

Diese Allgemeinverfügung tritt am 17.11.2025 in Kraft.

Begründung:

Die Überwachungszone kann nunmehr zum 17.11.2025 aufgehoben werden, da nach der Information durch die ursprünglich zuständige Behörde, dem Landkreis Diepholz, die hierfür notwendigen Bedingungen erfüllt worden sind.

Hinweise:

Aufgrund der Aufhebung der Überwachungszone verlieren auch die tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügungen Nr. 01/2025 und Nr. 02/2025 ihre Gültigkeit. Sie müssen ab Inkrafttreten dieser Aufhebungsverfügung nicht länger beachtet werden.

Auf die Einhaltung der Biosicherheitsmaßnahmen (§§ 3, 5 und 6 Geflügelpestverordnung) wird ausdrücklich hingewiesen.

Bremen, 14.11.2025

**Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes
Bremen**

Rechtsgrundlagen:

- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 zur Ergänzung der VO (EU) 2016/429 hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (**VO (EU) 2020/687**)
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung - **GeflPestSchV**)
- Verwaltungsgerichtsordnung (**VwGO**)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (**VwVfG**)

in der jeweils gültigen Fassung